

Prüfungs- und Studienordnung für die Diplomstudiengänge auf Bachelorstufe („Bachelorstudiengänge“) an der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik vom 17. September 2007, mit Änderungen vom 1. September 2009

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 1. Januar 2007 mit Änderungen vom 1.07.2009 genehmigt der Direktionspräsident der FHNW die folgende Prüfungs- und Studienordnung der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik (HABG).

§ 1 Geltungsbereich

¹Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung definiert die rechtlichen Bedingungen für die Zulassung, die Leistungsbewertung und den Erwerb des Abschlusses in den Bachelorstudiengängen Architektur, Bauingenieurwesen, Geomatik der HABG gemäss Bundesgesetz über die Fachhochschulen vom 6. Oktober 1995 (FHSG), Art. 4.

²Die Liste der Module des Studiengangs (siehe Anhang) ist integrierender Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung; diese muss vom Direktor/der Direktorin der HABG genehmigt werden.

³Die Module des Studiengangs sind in den Modulbeschreibungen (siehe § 7, Ziff. 3) definiert; diese müssen von der zuständigen Leitung des Studiengangs genehmigt werden.

⁴Für die Studierenden gilt grundsätzlich die Version der Prüfungs- und Studienordnung (inkl. Liste der Module und der dazugehörigen Modulbeschreibungen), die jeweils beim Semesterbeginn rechtskräftig vorliegt.

§ 2 Zulassung zum Studium

I. Allgemeine Zulassung

¹Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundausbildung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf werden prüfungsfrei aufgenommen. Die Fachhochschulreife ist der Berufsmaturität gleichgestellt.

²Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität ohne berufliche Grundausbildung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf werden prüfungsfrei aufgenommen, wenn sie eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung nachweisen.

³Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Maturität werden prüfungsfrei aufgenommen, wenn sie eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung nachweisen.

⁴Absolventinnen und Absolventen anderer Ausbildungsgänge, deren Abschluss mit einer Berufsmaturität oder einer eidgenössisch anerkannten Maturität vergleichbar ist, können prüfungsfrei aufgenommen werden, wenn sie eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung nachweisen.

⁵Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses in einem der Studienrichtung verwandten Beruf (ohne Berufsmaturität) werden nach Bestehen der Aufnahmeprüfung zum Studium zugelassen.

⁶Absolventinnen und Absolventen anderer Ausbildungsgänge mit einer mindestens dreijährigen Ausbildung auf Sekundarstufe II werden nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung zum Studium zugelassen, wenn sie eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung nachweisen.

⁷Von Fremdsprachigen kann die Leitung des Studiengangs den Nachweis genügender Kenntnisse der Unterrichtssprache verlangen.

⁸Zulassungsbeschränkungen für einzelne Studiengänge bleiben vorbehalten gemäss

- Fachhochschulgesetz, Art. 5, Ziff. 2, 3, 4
- Verordnung des EVD über die Zulassung zu Fachhochschulen, Art. 6

Staatsvertrag über die Errichtung und Führung der Fachhochschule Nordwestschweiz vom 9./10. November 2004, § 8.

II. Arbeitswelterfahrung

¹Die Arbeitswelterfahrung muss berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem der Studienrichtung verwandten Beruf vermittelt haben.

²Die Anforderungen an die Arbeitswelterfahrung richten sich nach den Lernzielen in den Grundausbildungen der einzelnen Fachbereiche. Diese sind in den eidgenössischen Rechtserlassen, namentlich in der Berufsmaturitätsverordnung, in den Rahmenlehrplänen, insbesondere für technische, gestalterische und gewerbliche Richtung, des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) festgelegt sowie in den Reglementen und Lehrplänen der entsprechenden Schulen. Die zuständige Leitung des Studiengangs entscheidet über die Anerkennung der Arbeitswelterfahrung.

III. Aufnahmeprüfung

¹Wer die Voraussetzungen für die prüfungsfreie Zulassung zum Studium nicht erfüllt, kann die Zulassung zum Studium mit einer Aufnahmeprüfung erreichen. Die Aufnahmeprüfung gilt als bestanden, wenn die Durchschnittsnote mindestens 4.0 beträgt; die Bestimmungen von §6, Ziff. 4 gelten sinngemäss. Die Aufnahmeprüfung kann einmal wiederholt werden.

²Prüfungsfächer, Prüfungsart, Prüfungsdauer der Aufnahmeprüfung

<i>Prüfungsfach</i>	<i>Prüfungsart und Dauer der Prüfung (Minuten)</i>
1. Deutsch	schriftlich (120)
2. Englisch	schriftlich (120)
3. Mathematik I (Schwerpunkt: Algebra, Funktionen)	schriftlich (90)
4. Mathematik II (Schwerpunkt: Geometrie, Trigonometrie)	schriftlich (90)
5. Physik	schriftlich (90)
6. Fachprüfung	
• Bauingenieurwesen und Geomatik	• schriftlich (120)
• Architektur: Aufnahmegespräch	• mündlich (30)

§ 3 ECTS

¹Die HABG wendet in ihren Studiengängen das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) an.

²Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einer durchschnittlichen studentischen Arbeitsleistung von 30 Stunden (Kontaktunterricht, begleitetes und individuelles Selbststudium, Aufwand für Leistungskontrollen, Projekt- und Semesterarbeiten, Thesis u. Ä.).

³Das Studienjahr entspricht im Vollzeitstudium einem durchschnittlichen Arbeitspensum von 1800 Stunden resp. 60 ECTS-Kreditpunkten. Im Teilzeitstudium und im berufsbegleitenden Studium umfasst es entsprechend weniger Arbeitszeit und ECTS-Kreditpunkte.

⁴Die Studierenden haben sich bei der Zulassung zum Studium an der HABG über bereits erworbene ECTS-Kreditpunkte auszuweisen; die zuständige Studiengangsleitung entscheidet über die Anerkennung bereits erworbener ECTS-Kreditpunkte.

§ 4 Modularisierung

¹Die Studiengänge sind in Module gegliedert, welche sich aus mehreren Kursen zusammensetzen können. (vgl. Anhang: Liste der Module des Studiengangs).

²Ein Modul ist eine zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmet und konkret umschriebene Kompetenzen vermittelt, welche mit den Lernzielen definiert sind.

³Das Modul ist Bewertungseinheit und wird nach einem Semester abgeschlossen.

⁴Folgende Modultypen sind möglich:

- a) Pflichtmodule, die gemäss Anhang des Studiengangs zu dieser Prüfungs- und Studienordnung zwingend absolviert werden müssen.
- b) Wahlpflichtmodule, die gemäss Anhang des Studiengangs zu dieser Prüfungs- und Studienordnung in einer bestimmten Anzahl aus einer Gruppe von Modulen auszuwählen sind.
- c) Wahlmodule, die gemäss Anhang des Studiengangs zu dieser Prüfungs- und Studienordnung aus dem Angebot der FHNW oder anderer Institutionen wählbar sind.

§ 5 Studiendauer

¹Die Regelstudienzeit dauert im Vollzeitstudium für den Bachelorstudiengang mindestens 3 Jahre, d. h. 6 Semester, entsprechend mindestens 180 ECTS-Kreditpunkten. Wird das Studium fraktioniert, in Teilzeit oder berufsbegleitend absolviert, verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend. Im Rahmen von Trinationalen Studiengängen können davon abweichende Regelungen vereinbart werden.

²Die gesamte Studiendauer darf die zweifache Regelstudienzeit gemäss Anhang dieser Prüfungs- und Studienordnung nicht übersteigen. Die Direktorin/der Direktor der HABG kann in begründeten Fällen (Studienunterbruch wegen Unfall oder Krankheit, Verpflichtungen in Beruf, Familie, Militär- oder Zivildienst) Ausnahmen bewilligen.

§ 6 Leistungsbewertung

¹In allen Modulen wird die Leistung der Studierenden nach den in der Modulbeschreibung vorgegebenen Anforderungen kontrolliert und bewertet. Zu den Anforderungen kann auch der obligatorische Besuch von definierten Lehr- und Lerneinheiten gehören.

²Die Bewertung von Modulen/Kursen erfolgt in der Regel mit dem System der 6er-Notenskala:

<i>in Ziffern</i>	<i>in Worten</i>
6	Sehr gut
5	Gut
4	genügend
3	ungenügend
2	schlecht
1	sehr schlecht

³Noten werden als Zehntelnoten gesetzt oder als Durchschnittsnoten errechnet.

⁴Genügende Modulnoten, d.h. Noten von 4.0 bis 6.0, werden in der Datenabschrift als Zehntelnoten ausgewiesen. Modulnoten unter 4.0 werden auf halbe Noten gerundet. Eine Modulnote von 3.5 kann mit einer Zusatzarbeit oder mit einer zusätzlichen Leistungskontrolle auf mindestens die (gerundete) Note 4.0 verbessert werden. Der Anspruch auf eine zweite Leistungsbewertung (= 1. Wiederholung) bleibt dabei gewährleistet.

⁵Einzelne Module oder Kurse können nach den Kriterien der 2er-Skala bewertet werden. Die 2er-Bewertungsskala umfasst die Stufen „erfüllt“ und „nicht erfüllt“. Im Anhang ist ersichtlich, in welchen Modulen/Kursen Modulen die 2er-Skala anzuwenden ist.

⁶Ergänzend kann eine Bewertung nach den Regeln des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) vergeben werden auf der Basis einer ausreichenden statistischen Kohorte. Die ECTS-Grades A bis E ergeben sich aus einer relativen Zuteilung der Leistungen innerhalb der genügenden Noten:

ECTS-Grade	Verteilung nach den Regeln des ECTS
A	10 % der Bewertungen*
B	25% der Bewertungen*
C	30% der Bewertungen*
D	25% der Bewertungen*
E	10% der Bewertungen*
(FX)	Nicht bestanden – Es sind Verbesserungen erforderlich
F	Nicht bestanden – Es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

* Für die prozentuale Verteilung werden nur die genügenden Ergebnisse berücksichtigt

⁷Die Leistungsbewertung in einem Modul kann sich aus mehreren Leistungskontrollen ergeben. Die Modulbeschreibung hält fest, wie die Ergebnisse dieser Leistungskontrollen aggregiert werden.

⁸Ein Modul ist bestanden, wenn es entweder mit mindestens der (gerundeten) Note 4, oder mit „erfüllt“ bewertet wird. Besteht ein Modul aus Kursen, deren Leistungsbewertung teils nach § 6; Ziff 2, teils nach § 6, Ziff. 5 erfolgt, so gelten folgende Regelungen: Bei Kursen, die nach § 6, Ziff. 2 bewertet werden, muss im Modulergebnis mindestens die (gerundete) Note 4.0 erreicht werden. Jeder Kurs, der gemäss § 6, Ziff. 5 bewertet wird, muss die Stufe "erfüllt" erreichen.

⁹Den Studierenden wird für ein bestandenes Modul in jedem Fall die volle Zahl der dem Modul zugeordneten ECTS-Kreditpunkte angerechnet. Ein nicht bestandenes Modul ergibt keine Kreditpunkte.

¹⁰Der Versuch, mit unredlichen Mitteln für sich oder andere eine bessere Leistungsbewertung zu erreichen, oder das unentschuldigte Fernbleiben von einer Leistungskontrolle haben die Bewertung „nicht erfüllt“ oder die Note 1 und Grade F zur Folge. Wird diese Tatsache erst später bekannt, ist die Bewertung nachträglich entsprechend zu ändern bzw. die Aberkennung des Diplomabschlusses möglich. Ein solcher Entscheid ist als Verfügung der Direktorin/des Direktors der HABG auszufertigen und beschwerdefähig (§ 15).

§ 7 Bewertungsgorgane und Prüfungsorganisation

¹Die Dozierenden sind in der Regel die Bewertenden ihrer Module/Kurse.

²Die Modulbeschreibungen des Studiengangs bestimmen:

- die Eintrittsvoraussetzungen
- die zu erreichenden Lernziele und Kompetenzen
- die Lerninhalte
- die Anzahl ECTS-Kreditpunkte
- die Art der Leistungskontrolle und -bewertung
- die Gewichtung der Kursbewertungen bei der Berechnung der Modulbewertung, falls nicht das arithmetische Mittel gilt
- den Zeitpunkt der Leistungskontrolle (innerhalb oder ausserhalb der Module/Kurse)
- die Modulverantwortlichen/Prüfenden

³Nach Abschluss jedes Semesters erhalten die Studierenden eine Datenabschrift als Leistungsausweis, in dem alle im Semester besuchten Module mit den entsprechenden Leistungsbewertungen und vergebenen ECTS-Kreditpunkten aufgeführt sind. Diese Datenabschrift ist als einsprachefähige Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung (inkl. Fristen) auszustellen.

⁴Können vorgeschriebene Leistungskontrollen aus zwingenden Gründen nicht absolviert werden, so ist die Leitung des Studiengangs unverzüglich zu benachrichtigen. Liegen Entschuldigungsgründe vor, legt die Leitung des Studiengangs die Modalitäten der ersatzweisen Leistungskontrollen fest. Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall und Krankheit, Schwangerschaft, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Verweigerung des notwendigen Urlaubs während Dienstleistungen in Armee, Zivilschutz und Zivildienst sowie höhere Gewalt. Entsprechende Atteste sind beizubringen.

§ 8 Wiederholungen

¹Bei ungenügender Leistungsbewertung eines Moduls kann es innerhalb der maximal zulässigen Studiendauer (§ 5) maximal zweimal wiederholt werden. Die Studiengangsleitung regelt die Details der Wiederholung in einer schriftlichen Vereinbarung.

²Module mit genügender Bewertung können nicht wiederholt werden.

§ 9 Anrechnung von Studienleistungen

Module, die in andern Studiengängen der FHNW oder an andern Hochschulen absolviert und abgeschlossen wurden und aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung durch die Leitung des Studiengangs als gleichwertig gelten, werden anerkannt. Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt nach Inhalt, Umfang und Anforderungen. Bei gleichartigen Studiengängen des gleichen Fachbereichs entfällt diese Gleichwertigkeitsprüfung innerhalb der FHNW.

§ 10 Bachelor-Thesis

¹Mit der Bachelor-Thesis zeigen die Studierenden, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Zeit eine bestimmte Aufgabe wissenschaftlich reflektiert, theoretisch und praktisch sowie selbständig lösen können.

²Vor Beginn der Bachelor-Thesis werden schriftlich bekannt gegeben:

- Aufgabenstellung
- Termine (Ausgabe, Einreichung, Besprechungen)
- Arbeitsort und Betreuungsperson/en
- Bewertungskriterien
- bewertende Dozierende (Examinator) und Expertinnen/Experten (unabhängige (externe) Fachleute)).

³Die Bachelor-Thesis kann in Gruppen bearbeitet werden. Dabei muss jedem bzw. jeder Studierenden eine Einzelarbeit innerhalb der Thesis zugewiesen werden.

⁴Die Aufgabenstellungen, die Ausgabe sowie die Einreichung der Bachelor-Thesis werden aktenkundig gemacht.

⁵Bei der Einreichung der Bachelor-Thesis haben die Studierenden schriftlich zu bestätigen, dass die Thesis selbständig nur mit den angegebenen Quellen, Hilfsmitteln und Hilfeleistungen entstanden ist und dass Zitate kenntlich gemacht sind. (Redlichkeitserklärung)

Bei einem Verstoß gegen diese Erklärung wird die Bachelor-Thesis unabhängig von den erbrachten Leistungen als „nicht erfüllt“ mit der Note 1 bewertet.

⁶Eine nicht termingerecht eingereichte Thesis wird als „nicht erfüllt“ mit Note 1 bewertet.

⁷Die Bachelor-Thesis wird von dem betreuenden Dozierenden und Expertinnen/Experten nach den vorgegebenen Bewertungskriterien (§10, Ziff. 2) beurteilt und gemäss §6, Ziff. 2 bewertet.

⁸Wird die Bachelor-Thesis mit einer Note unter 4.0 bewertet, kann sie einmal und nur mit einer neuen Aufgabenstellung wiederholt werden.

§ 11 Studienabschluss

¹Das Studium an der HABG ist mit dem Bachelordiplom erfolgreich abgeschlossen,

- wenn alle im Anhang zur Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs geforderten Module erfolgreich absolviert sind und
- die Bachelorthesis an der HABG eingereicht und mindestens mit der Note 4 bewertet ist und
- die Studentin oder der Student mindestens die erforderlichen 180 ECTS-Kreditpunkte für den Bachelorabschluss gemäss Anhang des Studiengangs zu dieser Prüfungs- und Studienordnung erworben hat und davon
- mindestens 60 ECTS-Kreditpunkte an der FHNW erworben sind.
- Studienleistungen und Leistungsbewertungen in Kooperationsstudiengängen werden gleichwertig angerechnet.

²Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der entsprechende akademische Titel verliehen:
Bachelor of Arts FHNW in Architektur (BA FHNW Architektur)
Bachelor of Science FHNW in Bauingenieurwesen (BSc FHNW in Bauingenieurwesen)
Bachelor of Science FHNW in Geomatik (BSc FHNW in Geomatik)

³Gleichzeitig mit der Diplomurkunde werden ausgehändigt:

- ein Diplomzusatz/Diploma Supplement (Deutsch und Englisch) nach dem von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO/CEPES entwickelten Modell, welches über das Profil des Studiengangs, das Bewertungsschema (Noten und ECTS-Grades) und die Hochschule informiert und
- eine kumulative Datenabschrift mit den bestandenen Modulen und den erzielten Leistungsbeurteilungen sowie dem Thema der Bachelor-Thesis und eventuell anderer umfangreicher Arbeiten.

§ 12 Ausserordentliche Beendigung des Studiums

¹Wird ein Pflichtmodul auch nach der gemäss § 8 dieser Rahmenordnung geregelten Wiederholung nicht bestanden, ist die Fortsetzung des Studiums im betreffenden Studiengang an der HABG nicht mehr möglich.

²Wird ein Wahlpflichtmodul auch bei der Wiederholung nicht bestanden und besteht keine Möglichkeit, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Fortsetzung des Studiums im betreffenden Studiengang an der HABG nicht mehr möglich.

³Wird die maximal zulässige Studiendauer (§ 5) überschritten, ohne dass die geforderte Anzahl ECTS-Kreditpunkte erfolgreich erworben wird, ist die Fortsetzung des Studiums im betreffenden Studiengang an der HABG nicht mehr möglich.

⁴Sind Studienleistungen im Umfang von 240 ECTS-Kreditpunkten für ein Bachelor-Studium ausgewiesen erbracht worden und die Voraussetzungen für den Studienabschluss noch nicht erfüllt, ist die Fortsetzung des Studiums an der HABG nicht mehr möglich.

⁵Eine ausserordentliche, vorübergehende oder definitive Beendigung des Studiums kann gemäss § 14 von der Direktorin/vom Direktor der HABG aus disziplinarischen Gründen verfügt werden.

⁶Mit der Exmatrikulationsbescheinigung erhält der/die Student/in eine kumulative Datenabschrift, welche sämtliche erbrachten Leistungen in besuchten Modulen ausweist und erkennen lässt, dass das betreffende Studium an der HABG endgültig nicht bestanden ist.

§ 13 Rechte und Pflichten der Studierenden

I. Rechte der Studierenden

¹Die Studierenden haben das Recht, während der Dauer ihrer Immatrikulation an der FHNW zu studieren und

- a) insbesondere Lehrveranstaltungen wie Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Labor sowie Leistungsbewertungen zu besuchen bzw. abzulegen gemäss den Eintrittsvoraussetzungen des Studiengangs resp. den entsprechenden Bestimmungen in der Modul- oder Kursbeschreibung des Studiengangs;
- b) den Nachweis über ihre erworbenen ECTS-Kreditpunkte als kumulative Datenabschrift zu erhalten;
- c) die Ateliers, Bibliotheken/Mediotheken, Computeranlagen, Labors, übrige Einrichtungen sowie die IT-Infrastruktur und die Lehrveranstaltungen der FHNW zu Zwecken des Studiums zu benutzen;
- d) die speziellen Einrichtungen für die Hochschulangehörigen (z. B. Hochschulsport), Beratungsmöglichkeiten und Vergünstigungen der Hochschule in Anspruch zu nehmen.

²Die Studierenden wirken im Rahmen der massgebenden Bestimmungen mit an der Gestaltung der HABG / FHNW.

³Die Studierenden haben das Recht, sich in persönlichen, studentischen oder die FHNW / HABG betreffenden Angelegenheiten an die FHNW- und HABG-Organe und an die einzelnen Dozierenden zu wenden. Studienrelevante Informationen wie beispielsweise Prüfungs- und Studienordnungen, Reglemente, Weisungen und Wegleitungen, werden den Studierenden durch die zuständigen Organe der HABG und die Dozierenden der FHNW in geeigneter Form mitgeteilt.

II. Pflichten der Studierenden

⁴Die Studierenden müssen

- a) die Ordnungen, Reglemente sowie Weisungen der Organe der FHNW / HABG einhalten;
- b) sich regelmässig über den Studienbetrieb (FHNW / HABG-Homepage) informieren und ihre Erreichbarkeit durch E-Mails der FHNW / HABG sicherstellen;
- c) die Gebühren gemäss der FHNW-Gebührenordnung entrichten;
- d) die im Anhang des Studiengangs zu dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen Module/Kurse belegen, um die entsprechenden ECTS-Kreditpunkte zu erwerben.

§ 14 Massnahmen bei Pflichtverletzungen

¹Bei Verstössen gegen Bestimmungen und Weisungen der FHNW / HABG kann die Direktorin/der Direktor der HABG eine Verwarnung aussprechen.

²Im Falle einer erfolglosen Verwarnung, einer schweren Zuwiderhandlung gegen Ordnungen, Reglemente oder Weisungen der FHNW / HABG, eines schweren unkorrekten Verhaltens an Prüfungen sowie im Falle einer strafrechtlichen Verfehlung, welche mit dem Status eines Studenten bzw. einer Studentin nicht vereinbar ist, kann die Direktorin/der Direktor der HABG gegenüber der fehlbaren Person folgende Massnahmen treffen:

- a) die vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benützungsberechtigungen (Ateliers, Bibliotheken/Mediotheken, Computeranlagen, Labors, übrige Einrichtungen sowie die IT-Infrastruktur und die Lehrveranstaltungen der FHNW);
- b) den vorübergehenden Ausschluss vom Studium an der FHNW für ein oder mehrere Semester;
- c) den definitiven Ausschluss vom Studium an der FHNW.

³Massnahmen bei Pflichtverletzungen sind den Betroffenen in Form einer schriftlichen Verfügung des Direktors, der Direktorin der Hochschule mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

§ 15 Rechtspflege

¹Verfügungen, die auf dieser Ordnung basieren, sind den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung (inkl. Fristen) mitzuteilen.

² Eine Einsprache ist schriftlich und begründet innert 14 Tagen nach Eröffnung der Verfügung bei der Direktorin/dem Direktor der HABG einzureichen. Einsprachen wegen Unangemessenheit einzelner Leistungsbewertungen sind ausgeschlossen. Eine Überprüfung erfolgt lediglich im Hinblick auf Missbrauch und Willkür.

³Den betroffenen Studierenden ist Einsicht in die schriftlichen Grundlagen der Leistungsbewertung (korrigierte Prüfungsarbeit, Bewertungsschema u. Ä.) zu gewähren.

⁴Der Einsprecher/die Einsprecherin ist im Einspracheverfahren anzuhören. Diese Anhörung ist aktenkundig zu machen.

⁵Die Direktorin/der Direktor der HABG prüft die Einsprache und die Stellungnahmen der beteiligten Dozierenden und der Leitung des Studiengangs sowie die Anhörung und eröffnet einen schriftlichen Einspracheentscheid.

⁶Gegen den Einspracheentscheid oder eine Verfügung der Direktorin/des Direktors der HABG kann innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit deren Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekommision erhoben werden.

Beschwerden gegen Einspracheentscheide und Verfügungen der Direktorin/des Direktors der HABG sind einzureichen an:

Beschwerdekommision FHNW
Schulthess-Allee 1
Postfach 235
5201 Brugg

⁷Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift des/der Beschwerdeführenden oder der ihn/sie vertretenden Person(en) enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Einsprachen wegen Unangemessenheit einzelner Leistungsbeurteilungen sind ausgeschlossen. Eine Überprüfung erfolgt lediglich im Hinblick auf Missbrauch und Willkür.

⁸Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Massgebend sind die Verfahrenskosten gemäss Gesetzgebung des Kantons Aargau.

⁹Der Entscheid der Beschwerdekommision ist endgültig. (vgl. § 32 und 33 des Staatsvertrags zur Errichtung und Führung der Fachhochschule Nordwestschweiz vom 10./11. November 2004).

¹⁰Der Anspruch auf die Behandlung einer Einsprache/Beschwerde gilt bei Nichteinhaltung der gesetzten Fristen als verwirkt.

§ 16 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt auf Anfang des Studienjahres 2009-2010 in Kraft. Sie ersetzt die Studien- und Prüfungsordnungen vom 17.09.2007.

Brugg, den 1. September 2009

Der Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)



Prof. Dr. Richard Bühler